



Allgemeinverfügung des Landrats vom 25.01.2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der steigenden SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Alzey-Worms vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Gültigkeitszeitraums vom 22.12.2020

In Ausübung seines Hausrechts sowie aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 i.V.m. § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Alzey-Worms vom 22.10.2019 und § 40 Abs. 1, Abs. 5 LKO ordnet der Landrat des Landkreises Alzey-Worms zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und unter Berücksichtigung seiner dienstrechtlichen Fürsorgepflicht folgendes an:

1. Soweit nach der Allgemeinverfügung des Landrats zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der steigenden SARS-CoV-2- Infektionen im Landkreis Alzey-Worms vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 22.12.2020 zur erneuten Verlängerung des Gültigkeitszeitraums, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet wird, so gilt dies mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen ist.
2. Für diese Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG – GVBl. 1976, 308) i.V.m. § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG).

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Begründung

Zu Ziff.1

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist weiterhin geeignet die Ausbreitung des SARS-CoV-2 neben den weiteren Schutzmaßnahmen (wie Abstand und Hygiene) einzudämmen. Gerade auch vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen haben medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung hinsichtlich ihrer Wirkung unterliegen. Deshalb haben Bund und Länder die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Bereichen, in denen Menschen aufeinandertreffen verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert.

Zum Schutze der Kreisverwaltung angehörigen Personen, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitglieder des Kreistags, der Ausschüsse oder sonstiger Gremien sieht es der Landrat daher als erforderlich und notwendig an, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zu konkretisieren. Die Schutzmaßnahmen sind noch immer unverzichtbar, dienen der Eindämmung der Corona-Pandemie und sind zeitlich begrenzt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind in der Allgemeinverfügung vom 30.10.2020 Befreiungen von der Maskenpflicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen.

Zu Ziff. 2

Zur Gewährleistung des mit den Anordnungen intendierten Zwecks wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Aufgrund des notwendigerweise stattfindenden Publikumsverkehrs und der Anzahl der Personen innerhalb des Kreistags, der Ausschüsse und sonstigen Gremien müssen angesichts der täglich steigenden Fallzahlen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden.

Eine Verzögerung durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs könnte die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung und die Gesundheit der Personen, die sich in den Gebäuden der Kreisverwaltung aufhalten, erheblich gefährden. Das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener muss daher hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Ergänzende Hinweise:

Eine Liste der derzeit in Deutschland verkehrsfähigen Maskentypen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Sozial unter: [BMAS - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#).

Bei Einwänden gegen die Allgemeinverfügung durch Kreistagsmitglieder kann gegebenenfalls unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz erhoben werden.

Alzey, den 25.01.2021

gez. Heiko Sippel

Landrat

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)